

Zulassungsbedingungen

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. a) ein Fähigkeitszeugnis einer mindestens 2-jährigen Grundbildung in Hauswirtschaft besitzt und 3 Jahre *Berufserfahrung zu 80 % nachweist, wovon ein Jahr *Führungserfahrung mit mindestens einer unterstellten Person,
oder
b) über einen Fachausweis „Bäuerin / bäuerlicher Haushaltleiter“ oder „Haushaltleiterin/Haushaltleiter“ oder ein hauswirtschaftliches Lehrpatent verfügt und eine *Berufspraxis im Kollektivhaushalt von 1 Jahr zu 80 % nachweist,
oder
c) ein Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und über die 3 hauswirtschaftlichen Modulabschlüsse (Grundlagen der Reinigung, Wäscheversorgung und Gastronomie) verfügt sowie 4 Jahre *Berufspraxis zu 80 % nachweist, wovon 1 Jahr *Führungserfahrung mit mindestens einer unterstellten Person,
oder
d) 8 Jahre *Berufspraxis zu 80 % nachweist, wovon 1 Jahr *Führungserfahrung mit mindestens einer unterstellten Person und über die 3 hauswirtschaftlichen Modulabschlüsse (Grundlagen der Reinigung, Wäscheversorgung und Gastronomie) verfügt.

*Geringere Beschäftigungsgrade als 80% werden pro rata angerechnet.

und

- e) über die erforderlichen 8 Modulabschlüsse bzw. anerkannten Gleichwertigkeitsbestätigungen und ein Lern-Reflexions-Dossier verfügt,
 - f) den Ausbildungskurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben besucht hat.
2. Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der eingegangenen Unterlagen über die Zulassung der Kandidatinnen zur Prüfung und teilt den Entscheid schriftlich mit. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.